

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Verhinderung der Ausfuhr von Hängegleitern in sensitive Länder
der Mittelmeerregion.

B. Lösung

Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in bestimmte Länder.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. August 1989 — 121 (421) — 651 09 — Au 117/89.
Die Verordnung wurde am 18. August 1989 im Bundesanzeiger Nr. 154 verkündet.
Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 16. August 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 19. Juli 1989 (BAnz. Nr. 139 a vom 28. Juli 1989) wird wie folgt geändert:

In Teil I Abschnitt C wird nach Nummer 1460 folgende Nummer 1461 eingefügt:

„1461

Hängegleiter, mit oder ohne Motor, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland der Libanon, Libyen oder Syrien ist, ohne Rücksicht auf den Wert der Waren.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In der andauernden Auseinandersetzung zwischen Staaten und Gruppierungen im Nahen Osten werden u. a. Hängegleiter zum Transport von Personen eingesetzt, die feindselige Gewaltaktionen in anderen Staaten ausführen. Es ist Ziel der Bundesregierung, spezifische Zulieferungen aus dem Wirtschaftsgebiet hierfür nicht zuzulassen.

Eine Preiswirksamkeit der nur einzelne Waren und Länder betreffenden Maßnahme ist nicht ersichtlich.

B. Im einzelnen

Um zu verhindern, daß Hängegleiter (Flugdrachen, Gleitschirme) gebietsansässiger Unternehmen an terroristische Gruppen in der Mittelmeerregion gelangen, wird die Ausfuhr dieser Geräte und besonders dafür konstruierter Teile in die Länder Libanon, Libyen und Syrien der Genehmigungspflicht unterworfen. Davon wird sowohl die motorisierte Version der Hängegleiter (Ultraleichtfluggerät) als auch die

nichtmotorisierte erfaßt. Die Genehmigung wird im allgemeinen nicht erteilt werden, solange ein Mißbrauch der Gleiter für Gewaltaktionen nicht ausgeschlossen ist. Es gibt Hinweise, daß Geschäftsbeziehungen über weitere konkrete Lieferungen von Hängegleitern mit Unternehmen im Wirtschaftsgebiet angeknüpft worden sind. Bereits in der Vergangenheit ist derartiges Gerät bei Überfällen terroristischer Gruppen eingesetzt worden. Die Lieferung der für Gewaltaktionen verwendbaren Geräte würde die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, namentlich zu Israel, erheblich stören.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.